

Mündlicher Bericht
des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung
(Bundesministertgesetz)

- Nr. 3551 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Kühn

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministertgesetz) mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 5. Mai 1953

Der Ausschuß für Beamtenrecht	
Dr. Kleindinst	Kühn
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung
(Bundesministergesetz)
- Nr. 3551 der Drucksachen -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Bundesregierung (Bundesministergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Bundesregierung (der Bundeskanzler und die Bundesminister) stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für die Bundesminister ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen; die Urkunde für den Bundeskanzler bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 3), mit der Verteidigung.

(3) In der Urkunde für die Bundesminister soll der übertragene Geschäftszweig angegeben sein.

§ 3

Die Mitglieder der Bundesregierung leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder
der Bundesregierung (Bundesministergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Bundesregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 3 a

Ein Mitglied der Bundesregierung kann nicht zugleich Mitglied einer Landesregierung sein.

Entwurf

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden und gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein noch außergerichtliche Gutachten abgeben.

§ 5

Die Mitglieder der Bundesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, Verschwiegenheit über solche ihnen amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen oder Sachverständige in einem gerichtlichen oder sonstigen Verfahren nur mit Genehmi-

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 4

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören **oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben.** Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. **Die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.**

§ 5

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. **Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.**

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Bundesregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 6

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Entwurf

gung der Bundesregierung aussagen. Die Genehmigung zur Aussage als Zeuge soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Über andere Umstände dürfen die im Amt befindlichen Mitglieder der Bundesregierung als Sachverständige nicht vernommen werden, wenn die Bundesregierung erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

§ 7

Ein Dienststrafverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt. Ihre Verantwortung bestimmt sich nach Artikel 65 des Grundgesetzes.

§ 8

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet

1. mit der Entlassung des Bundeskanzlers, wenn der Bundestag ihm nach Artikel 67 des Grundgesetzes das Mißtrauen ausgesprochen hat,
2. mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages,
3. mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung. Die Bundesminister können jederzeit ihre Entlassung erhalten und verlangen.

(3) Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Bundesregierung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam; die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleibt unberührt.

§ 7

Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt.

§ 8

(1) unverändert

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung. Die Bundesminister können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen.

(3) entfällt

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ernannt werden, bis zum Schlusse des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
der Bundeskanzler von jährlich 45 000 DM,
die Bundesminister von jährlich 36 000 DM;
zu dem Amtsgehalt tritt ein örtlicher Sonderzuschlag in derselben Höhe, in der ihn Bundesbeamte beziehen,
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3 600 DM,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar
der Bundeskanzler von jährlich 24 000 DM,
die Bundesminister von jährlich 7 200 DM,
- d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 600 DM.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

§ 11

(1) Der Bundeskanzler hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Geräteausstattung. Den Bundesministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Ist eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, entfällt die Wohnungsentschädigung (§ 10 Abs. 1 b).

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 10

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
der Bundeskanzler in Höhe von einzweidrittel,
die Bundesminister in Höhe von eineindrittel
des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3 600 DM,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Bundeskanzler von jährlich 24 000 DM,
die Bundesminister von jährlich 7 200 DM,
- d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 600 DM.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) unverändert

(3) Wird ein Mitglied der Bundesregierung nach Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes gesucht, die Geschäfte weiterzuführen, so werden die Amtsbezüge bis zum Schluß des Kalendermonats weitergewährt, in dem die Geschäftsführung endet.

§ 11

(1) Der Bundeskanzler hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Bundesministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Ist eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, entfällt die Wohnungsentschädigung (§ 10 Abs. 1 b).

Entwurf

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder **E n t l a s s u n g** erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(4) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bundesregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(5) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Bundesminister der Finanzen im **E i n v e r n e h m e n** mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 13 bis 17.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 13

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld, falls ihm nicht Ruhegehalt nach § 14 oder § 16 zusteht.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt:

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe,

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder **der Beendigung ihres Amtsverhältnisses** erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(4) unverändert

(5) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Bundesminister der Finanzen nach **gutachtlicher Äußerung des** Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 13 bis 16.

(2) unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

§ 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt das fünf und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. entweder das Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder bei seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestand befindliche Richter, Landesminister oder versorgungsberechtigter früherer Landesminister (§ 17 Abs. 4) war und einschließlich einer mindestens einjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um nicht mehr als einen Monat kürzer gewährt hat als eine volle Wahlperiode des Bundestages.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt das fünf und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. entweder das Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder bei seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestand befindlicher Richter, Landesminister oder versorgungsberechtigter früherer Landesminister (§ 17 Abs. 4) war und einschließlich einer mindestens einjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens einen Monat kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Bundestages.

Entwurf

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung. Daneben werden andere nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten einschließlich einer Amtszeit als Landesminister (§ 17 Abs. 4) höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt.

§ 15

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 14 erfüllt waren, sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung (**S t e r b e g e l d , W i t w e n - u n d W a i s e n g e l d**).

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld erhalten hätte, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung und sodann Witwen- und Waisengeld. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Es wird für die gleiche Zeitdauer gewährt, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen **h a b e n** **w ü r d e**, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amt ausgeschieden wäre.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Auf die **S t e r b e m o n a t s b e z ü g e** sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 15

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 14 erfüllt waren, sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 12 Abs. 2).

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld erhalten hätte, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung und sodann Witwen- und Waisengeld. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Es wird für die gleiche Zeitdauer gewährt, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen **h ä t t e**, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amt ausgeschieden wäre.

(3) unverändert

(4) Auf die **Bezüge für den Sterbemonat** sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Entwurf

§ 16

(1) Wird ein Mitglied der Bundesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Unfallfürsorge besteht in

1. einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

§ 17

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm ~~kein~~ **kein** anderes Amt übertragen wird, aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Bund übernommen. Waren die **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge höher als**

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 16

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. **in** einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

§ 17

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten **mit Ausnahme der Pflicht zur** Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm **nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein** anderes Amt übertragen wird, **mit Ablauf dieser Frist** aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

die eines Bundesbeamten aus der Besoldungsgruppe B 2, so wird nur ein Betrag in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 2 vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Das Amtsverhältnis eines Landesministers oder eines sonstigen parlamentarisch verantwortlichen Mitgliedes einer Landesregierung endet mit der Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung. Steht ihm auf Grund eines solchen Amtsverhältnisses nach Landesrecht ein Anspruch auf Ruhegehalt zu, so wird dieses in den Grenzen des Absatzes 3 Satz 3 vom Bund übernommen.

§ 18

Hat ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 10) zu zahlen sind, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstbezüge oder sonstige Bezüge, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 19

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 17 Abs. 4) ein Anspruch auf Wartegeld oder auf Ruhegehalt zu, so ruht der Anspruch auf diese Bezüge für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge (§ 10), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 13, 14, 16) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält er diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt.

(4) Scheidet ein Mitglied einer Landesregierung wegen der Übernahme des Amtes als Mitglied der Bundesregierung (§ 3 a) aus und steht ihm aus seinem Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung ein Anspruch auf Versorgung zu, so wird diese vom Bund übernommen.

§ 18

Bezieht ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 10) zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 19

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 17 Abs. 4) ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 10), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 13, 14, 16) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

Entwurf

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 15) entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (den **Vorsitzer** des Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.

(2) Ist ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im unmittelbaren Anschluß an seine Amtszeit zum Mitglied der Bundesregierung ernannt worden, so gelten die Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesregierung im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 als einheitliche Amtszeit.

§ 21

Bis zum Erlaß der Bestimmungen nach § 11 Abs. 5 finden die Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 693) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 18. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 571) entsprechende Anwendung.

§ 22

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 23

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1949 in Kraft.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(3) unverändert

§ 20

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (den **Vorsitzenden** des Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.

(2) unverändert

§ 21

entfällt

§ 22

unverändert

§ 22 a

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1949, § 10 jedoch erst vom 1. April 1953 ab in Kraft.

(2) Für die Zeit vor dem 1. April 1953 verbleibt es bei den geleisteten Zahlungen.